

# Vergaberichtlinien

Sozialfond des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums  
Stand 10.02.2011

## I. Allgemeine Informationen:

1. Anfragen bzw. Anträge an den Sozialfond werden absolut vertraulich behandelt. Die Antragsteller sind ausschließlich dem Vergabegremium bekannt.
2. Das Vergabegremium umfasst folgende Mitglieder:
  - Fred-Jürgen Bulach, Verwaltungsleiter
  - Frau Michaela Glerum, Buchhaltung
  - Bruno Grimm, Elternvertreter
  - Lothar Kämmler, Elternvertreter
3. Weitere Informationen bzw. Antragsunterlagen erhalten Sie bei:  
Fred-Jürgen Bulach und auf der Homepage unter  
Telefon: 07147-994-18  
eMail: [fred-juergen.bulach@lichtenstern.info](mailto:fred-juergen.bulach@lichtenstern.info)

## II. Informationen zur Vergabe:

1. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Sozialfond.
2. Der maximale Ausschüttungsbetrag setzt sich aus dem Betrag der jährlichen Elternspenden zzgl. der Zinsen der Sozialfondrücklage zusammen. Er wird nach einem Schlüssel – je nach Bedürftigkeit – vom Vergabegremium an die Antragsteller schriftlich beschieden. Der Bescheid gilt jeweils bis zum Ende des Schuljahres.  
Anmerkung: Da das Vergabegremium noch keine genauen Anhaltspunkte hat wie viele Anträge eingehen und wie hoch der allgemeine Bedarf beziffert ist, wird das zweite Halbjahr 09/10 als Erprobungsphase betrachtet um den Vergabeschlüssel zu finden.
3. Der Förderbetrag geht direkt an die Schule. Dadurch vermindert sich der Abbuchungsbetrag vom Konto des Antragstellers entsprechend.
4. Erstanträge können im laufenden Schuljahr gestellt werden. Folgeanträge müssen jeweils bis zum 30.06. des Jahres für das Folgeschuljahr gestellt werden.
5. Zur Bedarfsermittlung wird den Antragstellern ein Formular zur Verfügung gestellt. Dieses kann auch als Excel-Datei (siehe I.3) angefordert werden. Das Formular muss vom Antragsteller wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

Ein Antrag kann gestellt werden wenn die Summe der anzurechnenden Ausgaben die der anzugebenden Einnahmen übersteigen.

Belege als Nachweis werden nur Stichprobenweise verlangt bzw. bei begründetem Verdacht, dass die gelieferten Zahlen nicht der Wahrheit entsprechen können.

6. Der maximale Förderbetrag beträgt die Höhe des aktuell bezahlten Schulgeldes. Betreuungs- und Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.
7. Da in jedem Schuljahr die Zahl der Anträge unterschiedlich sein kann, kann nicht davon ausgegangen werden dass der Förderbeitrag in jedem Jahr gleich hoch ist.
8. Antragstellern, bei denen sich die finanzielle Situation zum Besseren ändert sind verpflichtet dies dem Vergabegremium mitzuteilen.